Rhein.-Westf. Berufskolleg Essen
Kerckhoffstraße 100
45144 Essen

Bitte Hinweise auf der Rückseite sorgfältig lesen!

Antrag auf Fahrtkostenerstattung

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Klasse
	Klassenlehrer*in (Name)

☒ ▸ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich bin ☐ Internatsschüler*in ☐ Fahrschüler*in

Ich besuche die / das

☐ Ausbildungsvorbereitung ☐ BFS 1 oder BFS 2 ☐ IF / FFM

☐ Vorklasse ☐ berufliches Gymnasium ☐ 2jähr. höhere BFS

Ich bin

☐ Blockschüler*in

Ich hatte ☐ Prüfung ☐ Praktikum

Fahrtkostenabrechnung für die Zeit vom _____ bis _____

☐ **öffentliche Verkehrsmittel** ▸ Sie müssen immer die **billigste** Möglichkeit nehmen! Nur die **notwendigen** Fahrkosten werden bezahlt!

☐ **PKW-Fahrten** _____ **(Anzahl der Fahrten)**

Arten der Fahrausweise	Anzahl	Preis	Gesamtpreis
Wertmarkenanteil / PKW-Fahrten			
Einzelfahrkarte			
Hin- und Rückfahrt			
Bahncard-Anteil			
Mehrfahrtenausweis			
Schülerwochenkarte / Wochenkarte			
Schülermonatskarte/Monatskarte/Schoko-ticket/Youngticket/Deutschlandticket			
		Summe	

Bitte hier nichts eintragen!

MM-Bestell-Nr. _____ oder

Sachkonto: 5 2 4 1 0 0 0 0 Betrag: _____

KST/PSP-Element/Investitionsauftrag: A . 0 5 5 . 0 6 . 0 1 0 . 0 0 3

Sachlich richtig
und festgestellt auf

_____ **€**

Essen, den _____

Unterschrift _____

Hinweis: Legen Sie alle Fahrkarten im Original bei. Die Teilnahme am Unterricht muss vom Klassenlehrer bestätigt werden. **Bei dem 1. Antrag müssen Sie eine Kopie vom Schwerbehindertenausweis und Beiblatt abgeben.** Wenn Sie keinen Schwerbehindertenausweis haben (oder keine Freifahrtbescheinigung bekommen), dann müssen Sie eine Kopie der Ablehnung / des Bescheides von der Versorgungsverwaltung abgeben.

PKW-Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle / Bahnhof können nur auf gesonderten Antrag erstattet werden. Bei täglicher Anfahrt muss die Teilnahme am Unterricht bestätigt werden. Die km-Pauschale beträgt 0,13 € je Kilometer!

Pkw.-Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung und der Schule können nur in der Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet werden. Auch hier muss der Klassenlehrer die Teilnahme am Unterricht bestätigen.

Für das abgelaufene Schuljahr endet die Abgabefrist immer am 31.10. des entsprechenden Jahres!

☐ Ich bin immer in der Schule gewesen.

☐ Ich bin an folgenden Tagen nicht in der Schule gewesen (Fehltage aufschreiben).

am (Datum)	Grund (z.B. Klassenfahrt, Krankheit)

Bestätigung des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin (Unterschrift, Datum)

▶ _____

Bitte überweisen Sie das Geld auf folgendes Konto:

Name und Anschrift des Kontoinhabers:
Name der Bank:
IBAN:
BIC:

Alles was ich geschrieben habe, ist richtig. Ich habe von keinem anderen Amt Geld für Fahrtkosten zur Berufsschule bekommen.
Ich versichere, dass ich **keine** anderen öffentlichen Leistungen für Aufwendungen an Fahrtkosten erhalte z. B. Fahrtkostenpauschale nach § 13 Abs. 3 BAföG; Leistungen gemäß § 34 Arbeitsförderungsgesetz (AfG), § 56 AfG (siehe Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes Nr. 2.8 - 2.11).

Unterschrift (Schüler*in / Erziehungsberechtigte*r, Datum)

▶ _____

Information zur
Schülerfahrtkostenerstattung

Allgemeine Hinweise
Nur Schüler oder Schülerinnen aus Nordrhein-Westfalen erhalten auf Antrag das Fahrgeld vom Schulträger – Landschaftsverband Rheinland erstattet.

Für Schüler und Schülerinnen aus anderen Bundesländern können aufgrund landesrechtlicher Vorschriften keine Fahrtkosten übernommen werden. Diese Schüler und Schülerinnen sollten bei der Antragstellung auf Übernahme der Internatskosten bei ihrem zuständigen Sozialamt / Agentur für Arbeit oder Kreis- und Stadtverwaltung die Frage der Erstattung der Fahrtkosten regeln.
Anträge auf Erstattung von Schülerfahrtkosten liegen im Sekretariat der Schule und im Nebengebäude der Schule aus. Bestellscheine für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für Schülerermäßigung werden im Sekretariat der Schule ausgestellt.
Die Anträge sind sorgfältig auszufüllen. Bei der ersten Antragstellung muss der Schwerbehindertenausweis und eventuell das Beiblatt mit Wertmarke vom Versorgungsamt vorgezeigt oder in Kopie abgegeben werden. Schüler und Schülerinnen, die keinen Ausweis besitzen oder die Freifahrt nicht bekommen haben**, müssen** den **Feststellungsbescheid / Ablehnungsbescheid** vorlegen oder eine Kopie beifügen.

Für **Vollzeitschüler und Vollzeitschülerinnen** werden die Fahrtkosten **monatlich** abgerechnet, **für Teilzeitschüler und Teilzeitschülerinnen** jeweils **am Ende des Blockunterrichtes.** Die Anträge müssen spätestens **drei Monate nach Ablauf eines Schuljahres** gestellt werden, sonst entfällt der Anspruch auf Fahrgelderstattung **(Frist** bis **31.10.** des jeweiligen Jahres).
Ansprechpartner: Schülerbeförderung RWB Essen (Telefon: 0201 8767-0 oder Email: schuelerbefoerderung@rwb-essen.de)

Welche Kosten können übernommen werden?
Nach den Richtlinien des Schulfinanzgesetzes sind nur die notwendigen Schülerfahrtkosten für die wirtschaftlichste Beförderung unter Berücksichtigung aller Fahrpreisermäßigungen und der Freifahrtvergünstigung nach dem Schwerbehindertengesetz übernahmefähig.
Das bedeutet:
Die wirtschaftlichste Beförderung sind Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Schüler, die mit ihrem PKW anreisen, können somit nur die Kosten geltend machen, die für öffentliche Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen / Vergünstigungen notwendig entstehen.

Schwerbehinderte, die aufgrund des Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke im öffentlichen Personennahverkehr **freifahrtberechtigt** sind, müssen diese Vergünstigung in Anspruch nehmen. Dadurch entstehen zwischen dem Wohnort und der Schule außer einer eventuellen Eigenbeteiligung für die Wertmarke (91,00 € jährlich) keine Fahrtkosten. Eine Erstattung der Wertmarke in Höhe von 7,58 € je Monat ist auf Antrag möglich wenn nachgewiesen wird, dass die Wertmarke vom Versorgungsamt kostenpflichtig ausgegeben wurde.

Internatsschüler und Internatsschülerinnen, die zum Wochenende nach Hause fahren, bekommen grundsätzlich nur die Kosten der billigsten Fahrmöglichkeit erstattet**. Zuschläge** für **zuschlagspflichtige Züge können nicht übernommen werden**. Internatsschülerinnen und Internatsschüler können **wöchentlich** nur **eine Anreise und eine Abreise** erstattet bekommen. Die Übernahme der Kosten für PKW-Benutzung zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle einer zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindung (Bus, Straßenbahn, Bahnhof) kann nur bewilligt werden, wenn durch eine Behörde bescheinigt wird, dass keine öffentliche Verkehrsverbindung besteht oder wenn anhand von Fahrplänen nachgewiesene wird, dass die Benutzung des Verkehrsmittels durch stundenlange Wartezeiten am Anschlussbahnhof **unzumutbar ist.**

- **Bitte wenden! -**

Mögliche Fahrpreisermäßigungen: Hin- und Rückfahrkarten mit der **Bahncard** (50 % Ermäßigung, Geltungsdauer 1 Jahr). **Eine Kostenübernahme der Bahncard** ist möglich, wenn Heimfahrten noch über einen längeren Zeitraum anstehen. Schüler und Schülerinnen mit einer Berechtigung **für Kinder-Familienermäßigung** müssen diese nutzen.

Fahrschüler und Fahrschülerinnen, die täglich zur Berufsschule fahren, sollten vor Blockbeginn oder Ferienbeginn ausrechnen, ob eine **Schülermonatskarte, Schülerwochenkarte oder Rückfahrkarte** billiger ist, bei längerer Fahrstrecke ist eventuell eine **Monatskarte** oder eine **Wochenkarte** günstiger. Das Geltungsdatum der Monatskarte und Wochenkarte kann beliebig gewählt werden. Schülermonatskarten/Young-/Schokotickets und Schülerwochenkarten gelten immer für den Kalendermonat bzw. für die Kalenderwoche. Schülermonatskarten/Young-Tickets des Verkehrsverbundes gelten vom letzten Tag des Vormonats bis zum ersten Tag des nachfolgenden Monats. Mehrfahrtenausweise sind im VRR billiger als Einzelfahrkarten.

Seit Mai 2023 bietet sich für Fahrten außerhalb des Geltungsbereiches des Verkehrsverbundes VRR das Deutschlandticket an. Teilzeitschülerinnen und Teilschüler, die innerhalb des VRR-Verkehrsverbundes wohnen, gilt auch das Deutschlandticket im vollen Schulmonat als günstigste Alternative.

Für Vollzeitschüler, die innerhalb des Verkehrsverbundes VRR wohnen, ist das Schokoticket weiterhin die günstigste Alternative.

Sonderregelung
Für Fahrschüler und Fahrschülerinnen, deren Schulweg schultäglich drei Stunden überschreitet oder die täglich überwiegend vor 6:00 Uhr die Wohnung verlassen müssen, sind Ausnahmen möglich, wie z. B. Übernahme von Zug-Zuschlägen oder Nichtinanspruchnahme der Freifahrt für Behinderte oder Kostenübernahme für PKW-Benutzung zur nächstgelegenen Haltestelle einer zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindung.
Bei Vorlage einer schul-/amtsärztlichen Bescheinigung kann zudem bei körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen eine Taxibeförderung eingerichtet werden.
Allerdings muss vorher ein schriftlicher Antrag mit entsprechender Begründung und Vorlage der lt. Antrag erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung gestellt werden. Den Antrag erhalten Sie über das Sekretariat der Schule.